

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53—55

5. Jahrgang Teil I Nr. 66

TEIL I

Ausgabetag 5. Oktober 1949

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
3. 10. 1949	Zweite Durchführungsverordnung zum Beschluß über finanzielle Hilfe an die von der Blockade betroffenen Firmen 353	28. 9. 1949	Berliner Zentralbank Allgemeine Genehmigung Nr. 1 betr. Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln im internationalen Reiseverkehr 355
26. 9. 1949	Berichtigung zur Anordnung über Festsetzung der Müllabfuhrgebühren 354		Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ND-Rundschreiben 16/49 betr. Lizenzzahlungen für die Benutzung von Patenten, Urheberrechten, Warenzeichen und Mustern, Zahlungen für Blaupausen usw. 355
27. 9. 1949	Anordnung über die Personenstands- und Betriebsaufnahme 1949 354		Militärregierung Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet Verordnung Nr. 38 betr. verbotene Rechtsgeschäfte und Tätigkeiten 356
19. 9. 1949	Aufsichtsamt für das Versicherungswesen Anordnung über den Aufruf unbekannter Versicherungen außerhalb der Sozialversicherung 354		

Zweite Durchführungsverordnung zum Beschluß über finanzielle Hilfe an die von der Blockade betroffenen Firmen

Auf Grund des § 13 des Beschlusses über finanzielle Hilfe (Blockadehilfe) an die von der Blockade betroffenen Firmen vom 15. Juni 1949 (VOBl. I S. 180) wird mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung verordnet:

§ 1

Sicherung der zweckdienlichen Verwendung der finanziellen Hilfe

Die finanzielle Hilfe an die von der Blockade betroffenen Firmen ist als zweckgebunden auf einem Sonderkonto zu führen. Sie ist unpfändbar.

§ 2

Berufung gegen die Entscheidung des Spruchausschusses

Gegen die Entscheidung des Spruchausschusses auf den Einspruch (§ 7 Abs. 1 des Beschlusses) ist die Berufung des Antragstellers binnen einer Woche nach Empfang der Entscheidung an die Abteilung Wirtschaft des Magistrats zulässig.

§ 3

Die Entscheidung über die Berufung erfolgt im Verwaltungswege durch den Leiter der Abteilung Wirtschaft. Die

Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich gegen Empfangsbescheinigung zu übermitteln.

§ 4

In dem Verfahren vor der Abteilung Wirtschaft können neue Behauptungen und Beweismittel nur noch insoweit vorgebracht werden, als der Antragsteller glaubhaft macht, daß er sie nicht bis zur Entscheidung des Spruchausschusses im Einspruchsverfahren vorbringen konnte.

§ 5

Kosten des Verfahrens

Die Kosten des Verfahrens vor dem Spruchausschuß und vor der Abteilung Wirtschaft betragen für den Antragsteller und die Blockadehilfe je 0,75 % der zur Auszahlung kommenden Summe. Sie werden nur einmal erhoben, und zwar auch, wenn diese Instanzen in derselben Sache mehrfach tätig geworden sind.

Die entscheidende Stelle kann weitere Kosten dem Antragsteller auferlegen, wenn er diese Kosten schuldhaft insbesondere durch irreführende Angaben verursacht hat.

Die Kostenentscheidung ist nur in Verbindung mit der Entscheidung in der Hauptsache anfechtbar.

§ 6

In Höhe der voraussichtlich entstehenden Verfahrenskosten können Vorschüsse von den Antragstellern erhoben werden.

§ 7

Entscheidung des Stadtkämmerers

Nachdem die Entscheidungen in den einzelnen Fällen unanfechtbar geworden sind oder der Antragsteller schriftlich erklärt hat, daß er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet, ergeht über diese Fälle die Entscheidung des Stadtkämmerers gemäß § 10 des Beschlusses.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

Reuter

Berichtigung

zur Anordnung über Festsetzung der Müllabfuhrgebühren

In der Anordnung über Festsetzung der Müllabfuhrgebühren vom 30. Juni 1949 (VOBl. I S. 191) ist unter b) das Wort „monatlich“ zu streichen. Der Absatz lautet danach richtig:

- b) bei fuhrweiser Abfuhr von Schlacken oder gewerblichen Abfällen für 1 cbm gegenüber bisher 4,— DM auf 6,95 DM.

Berlin, den 26. September 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Verkehr und Betriebe

I. V. Kraft

Anordnung

über die Personenstands- und Betriebsaufnahme 1949

Auf Grund der Bestimmungen des § 165 a der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) findet zum Zwecke der namentlichen Feststellung der Steuerpflichtigen und zur Feststellung der öffentlichen und privaten Betriebe und Betriebsstätten in Groß-Berlin auf den

10. Oktober 1949

eine Personenstands- und Betriebsaufnahme statt.

Die Haushaltslisten, Betriebsblätter und Hauslisten werden den Grundstücksbesitzern oder deren Vertretern Ende September d. J. zugestellt. Diese haben die Haushaltslisten und die Betriebsblätter an die Haushaltsvorstände bzw. Betriebsinhaber zur Ausfüllung weiterzugeben. Die ausgefüllten Haushaltslisten und Betriebsblätter sind vom Grundstücksbesitzer oder seinem Vertreter nach Eintragung der Haushalte und der Betriebe in die Hauslisten zusammen mit diesen

vom 15. Oktober 1949 ab

zur Abholung im Hause bereitzuhalten. Da die Angaben in den Haushaltslisten für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten maßgebend sind, liegt es im Interesse der Einwohner, daß diese Listen vollständig und leserlich ausgefüllt werden.

Die rechtzeitige Ausfüllung der Listen sowie die Übergabe der Haushaltslisten an den Grundstücksbesitzer oder seinen Vertreter kann durch Geldstrafen nach § 202 Reichsabgabenordnung erzwungen werden.

Grundstücksbesitzer, denen Hauslisten, Haushaltslisten und Betriebsblätter nicht zugestellt werden, haben die erforderlichen Vordrucke bei dem zuständigen Finanzamt abzuholen.

Berlin, den 27. September 1949.

Landesfinanzamt Groß-Berlin

Weltzien

Aufsichtsamt für das Versicherungswesen

Anordnung

über den Aufruf unbekannter Versicherungen außerhalb der Sozialversicherung

Auf Grund des § 29 der Durchführungsbestimmung Nr. 4 zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 5. Juli 1948 (VOBl. I S. 377) wird folgendes angeordnet:

Aufruf

unbekannter Versicherungen außerhalb der Sozialversicherung

Die Neuordnung des Geldwesens erfordert die vollständige Erfassung sämtlicher Versicherungsverträge, aus denen die Versicherungsnehmer, die Versicherten oder die sonstigen Berechtigten glauben, noch Ansprüche herleiten zu können. Es ergeht daher an diese Personen, sofern sie in Groß-Berlin wohnen oder am 25. Juni 1948 hier gewohnt haben, die Anforderung, solche Ansprüche aus ihren Versicherungsverträgen (Lebens-, Renten-, Pensions-, Kranken-, Sach-, Haftpflicht-, Unfall- usw. Versicherungen) bei den in Groß-Berlin zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen anzumelden, wenn sie nach dem 8. Mai 1945 noch keine Verbindung mit der Versicherungsunternehmung durch Beitragszahlung, Anmeldung von Ansprüchen oder sonstigen Schriftwechsel aufgenommen haben.

Eine Anmeldung ist insbesondere bei beitragsfreien Lebensversicherungen erforderlich. Ist der Versicherungsfall bereits eingetreten, so haben sich die Anspruchsberechtigten zu melden.

In gleicher Weise sind Ansprüche aus Bürgschaften anzumelden, die auf Grund eines Kreditversicherungsvertrages übernommen worden sind; ferner Hypothekensicherungsscheine, soweit sie vor dem 8. Mai 1945 ausgestellt worden sind und ihr Inhaber seit dieser Zeit keinerlei Nachricht über das Bestehen oder Nichtbestehen des dem Hypothekensicherungsschein zugrunde liegenden Versicherungsvertrages erhalten hat.

Anmeldestelle

Die Anmeldung hat bei dem Vorstand, einer Verwaltung oder einer Vertretung der Versicherungsunternehmung; zu erfolgen, mit der die Versicherung abgeschlossen ist oder die die Bürgschaftsurkunde oder den Hypothekensicherungsschein ausgestellt hat. Ist die Anschrift der Unternehmung dem Anmeldenden nicht bekannt, so kann er die Versicherung auf seine Gefahr ausnahmsweise auch bei der Vereinigung der Versicherungsbetriebe in Berlin, Berlin-Wilmersdorf, Johannisberger Straße 31, anmelden, die für die Weiterleitung Sorge tragen wird.

Inhalt der Anmeldung

Die Anmeldung soll nach folgendem Muster erfolgen:

1. Genauer Wortlaut der Firmenbezeichnung der Versicherungsunternehmung, wie er im Versicherungsschein enthalten ist,
2. Nummer des Versicherungsscheins,
3. Wohnsitz des Versicherungsnehmers am 25. Juni 1948,
4. Name und gegenwärtige Anschrift des Versicherungsnehmers (der Person, welche den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat),
5. Name des Versicherten
(in der Lebens-, Renten- und Pensionsversicherung: Name der Person, auf deren Leben,
in den übrigen Versicherungszweigen: Name der Person, zu deren Gunsten die Versicherung abgeschlossen ist),
6. Angabe des geltend gemachten Anspruchs.

Sofern es sich um Ansprüche aus Bürgschaften, die auf Grund eines Kreditversicherungsvertrages übernommen worden sind, oder um Hypothekensicherungsscheine handelt, sind entsprechende Angaben zu machen.

Anmeldefrist

Die Anmeldung soll schriftlich bis zum 31. Dezember 1949 vorgenommen werden. Eine Anmeldung durch eine aus dem Versicherungsvertrag nicht berechnete Person genügt zur Wahrung der Frist.

Kriegsgefangenen, Vermissten, Internierten und anderen Personen, die an der rechtzeitigen Anmeldung bis zum 31. Dezember 1949 gehindert waren, wird dringend empfohlen, sich nach Wegfall des Hindernisses ohne jedes Zögern nachträglich zu melden.

Folgen der Nichtanmeldung

Wenn eine nach den vorstehenden Bestimmungen erforderliche Anmeldung trotz dieses Aufrufs nicht bis zum 31. Dezember 1949 vorgenommen ist, laufen der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder der sonst Berechnete Gefahr, ihre Ansprüche aus der unbekannt gebliebenen Versicherung zu verlieren, es sei denn, daß der Versicherungsunternehmer die am 25. Juni 1948 bestehende Anschrift des Versicherungsnehmers oder nach Eintritt des Versicherungsfalles des Anspruchsberechtigten bekannt war.

Berlin W 15, den 19. September 1949.

Ludwigkirchplatz 34.

Fernsprecher: 91 47 81/82.

Tgb. Nr. II A-G 195.

Aufsichtsamt für das Versicherungswesen
Gießen

Berliner Zentralbank

Allgemeine Genehmigung Nr. 1

betreffend Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln
im internationalen Reiseverkehr

Auf Grund der Ermächtigung der Ziffer 54 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung der Berliner Zentralbank vom 20. März 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I Nr. 14 vom 23. März 1949) in Verbindung mit der Ermächtigung der Alliierten Kommandantur BK/O (49) 134 vom 25. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I Nr. 45 vom 1. August 1949) wird für den amerikanischen, britischen und französischen Sektor von Groß-Berlin folgendes angeordnet:

- Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb eines deutschen Gebietes haben und durch eine zuständige Stelle zur Einreise in den amerikanischen, britischen und französischen Sektor von Groß-Berlin ermächtigt sind, dürfen an Geldsorten und Zahlungsmitteln sofern sie der Zollstelle ordnungsgemäß angemeldet werden, einführen:
 - deutsche Geldsorten bis zur Höhe von 40,— DM;
 - ausländische Geldsorten;
 - Schecks (einschließlich Reise- [Travellers-] Schecks), Anweisungen, Reisekreditbriefe, lautend auf nicht-deutsche Währung;
 - auf deutsche Mark lautende Zahlungsmittel, die auf Grund einer von der Bank deutscher Länder erteilten Genehmigung ausgegeben worden sind (z. B. DM-Traveller-Schecks).
- Diese in- und ausländischen Geldsorten und Zahlungsmittel müssen
 - zum Zeitpunkt der Einreise in das Gebiet der Berliner Westsektoren bei der Zollstelle in einer Devisenkontrollerkklärung angemeldet werden;
 - entweder im Besitz des Reisenden verbleiben und bei der Ausreise aus dem vorerwähnten Gebiet wieder ausgeführt werden, oder es kann über sie im Rahmen der hierzu erlassenen Bestimmungen verfügt werden.
- Die in den Ziffer 1a—d genannten Geldsorten und Zahlungsmittel dürfen von Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb eines deutschen Gebietes haben und aus den Berliner Westsektoren wieder ausreisen, bei der Ausreise im Rahmen der durch die Devisenkontrollerkklärung ausgewiesenen Beträge wieder ausgeführt werden.

- Personen, die ihren Wohnsitz innerhalb der Berliner Westsektoren haben und durch eine zuständige Stelle zur Ausreise aus diesem Gebiet über die internationalen Grenzen ermächtigt sind, dürfen deutsches Bargeld bis zu 40,— DM und ausländische Geldsorten und sonstige ausländische Zahlungsmittel im Rahmen der von der zuständigen Stelle genehmigten Höhe mitführen. Diese sind
 - der Zollstelle mündlich anzumelden,
 - in den Reisepaß einzutragen.

- Personen, die ihren Wohnsitz innerhalb der Berliner Westsektoren haben und nach genehmigter Ausreise über die internationalen Grenzen wieder in die Berliner Westsektoren einreisen, dürfen deutsches Bargeld bis zu 40,— DM, ferner ausländische Geldsorten und sonstige ausländische Zahlungsmittel einführen. Diese müssen
 - der Zollstelle zum Zeitpunkt der Einreise in einer Währungskontrollerkklärung angemeldet werden;
 - die ausländischen Geldsorten und sonstigen ausländischen Zahlungsmittel müssen innerhalb von 7 Tagen nach der Einreise einer zu ihrer Annahme ermächtigten Bank angeboten und auf Verlangen verkauft werden.

- Die bestehenden Vorschriften über die Mitführung deutscher Geldsorten im Interzonen-Reiseverkehr bleiben durch diese Verordnung unberührt.
- Diese Allgemeine Genehmigung tritt mit dem Tag der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. September 1949.

Berliner Zentralbank
Dr. Seume Groppler

Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

ND-Rundschreiben 16/49

betreffend Lizenzzahlungen für die Benutzung von Patenten, Urheberrechten, Warenzeichen und Mustern, Zahlungen für
Blaupausen usw.

Bezug ND 31 (c), JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage A
Abschnitt III

Herausgegeben von der Verwaltung für Wirtschaft
im Einvernehmen mit der Bank deutscher Länder.

Gegenstand:

1. Die in diesem Rundschreiben niedergelegte Regelung umfaßt die Bezahlung gewerblicher Lizenzen und sonstiger ideeller Leistungen des gewerblichen Sektors nach dem Ausland. Eine Lizenzgewährung liegt vor, wenn der Inhaber eines gewerblichen Schutzrechtes, (Patentes, Warenzeichens, Musters oder dgl.) einem anderen die Vornahme einer unter sein Ausschlußrecht fallenden Handlung gestattet. Zu den sonstigen ideellen Leistungen rechnet insbesondere die Mitteilung technischer Erfahrungen, die Übersendung von Konstruktionszeichnungen, Blaupausen usw., sowie die Unterstützung in kaufmännischen und organisatorischen Fragen. Das Rundschreiben regelt ferner die Bezahlung von Ansprüchen, die aus der Benutzung ausländischer Urheberrechte an Werken der Literatur und Kunst herrühren. Die Regelung bezieht sich jedoch nicht auf die Begleichung von Forderungen, die mit dem Filmgeschäft im Zusammenhang stehen; hierfür bleiben besondere Richtlinien vorbehalten.

Verfahren:

2. Anträge sind unter Verwendung des Formulars JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage „C“ bei dem für den Antragsteller zuständigen Landeswirtschaftsministerium einzureichen. Dem Antrag sind je zwei Abschriften des Lizenzvertrages bzw. der sonstigen vertraglichen Abmachungen mit dem ausländischen Partner beizufügen.

3. Die Landeswirtschaftsministerien werden hiermit ermächtigt, im Rahmen der ihnen zugeteilten Beträge Genehmigungen nach Maßgabe der JEIA-Anweisung Nr. 31 und dieses ND-Rundschreibens zu erteilen.

Antragsteller, die häufiger Zahlungen der in Ziffer 1 genannten Art zu leisten haben, können Pauschalgenehmigungen erhalten.

In Zweifelsfällen oder wenn es sich um Beträge handelt, die 50 000 DM bzw. deren Gegenwert im Vierteljahr übersteigen, wird das Landeswirtschaftsministerium die Entscheidung der Verwaltung für Wirtschaft, Abteilung Zahlungsverkehr mit dem Ausland, einholen.

4. Die Genehmigung des Landeswirtschaftsministeriums ist mit einem Zahlungsauftrag gemäß JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage „B“ einer Außenhandelsbank zur Durchführung der Zahlung vorzulegen.

Lizenzverträge und Vereinbarungen über sonstige ideelle Leistungen des gewerblichen Sektors sowie darauf beruhende Zahlungen:

5. Bei der Prüfung der Vereinbarungen werden die Landeswirtschaftsministerien nach folgenden Richtlinien vorgehen:

- a) Verträge und Zahlungen werden nur dann genehmigt, wenn an der ausländischen Leistung ein erhebliches volkswirtschaftliches Interesse, insbesondere unter dem Gesichtspunkt eines erhöhten Devisenanfalls oder einer Ersparnis von Devisen besteht.

Ein erhebliches volkswirtschaftliches Interesse wird unter dem Gesichtspunkt eines erhöhten Devisenanfalls z. B. dann anzuerkennen sein, wenn durch die Verwertung einer Erfindung die deutsche Ausfuhr gefördert wird oder anzunehmen ist, daß in absehbarer Zeit eine Förderung der deutschen Ausfuhr erzielt werden wird. Unter dem Gesichtspunkt einer Ersparnis von Devisen wird ein erhebliches volkswirtschaftliches Interesse dann anzuerkennen sein, wenn die lizenznehmende Firma durch die Verwertung der geschützten Erfindung zur eigenen Herstellung bisher ganz oder teilweise aus dem Ausland eingeführter Waren in Stand gesetzt wird, ausländische Rohstoffe eingespart werden oder eine verstärkte Erschließung inländischer Rohstoffe ermöglicht wird.

- b) Die Höhe der geschuldeten Zahlung muß angemessen sein, auf eine Herabsetzung überhöhter Forderungen ist hinzuwirken.
- c) Die Genehmigung kann bestimmte Bedingungen und Auflagen vorsehen. Diese Bedingungen können z. B. eine Herabsetzung des Prozentsatzes der Lizenz zum Gegenstand haben oder die Zahlung von einem bestimmten Ergebnis der Ausfuhr abhängig machen. In diesem Fall darf der Inhaber der Genehmigung die Zahlung nur dann vornehmen, wenn die betreffende Auflage oder Bedingung erfüllt ist.

Die nachträgliche Kontrolle der Innehaltung obliegt den Landeswirtschaftsministerien. Eine dahingehende Prüfung durch die Außenhandelsbank bei Vorlage des Zahlungsauftrages findet nicht statt.

- d) Die vorstehenden Richtlinien gelten sowohl für neu abzuschließende Verträge wie auch für solche Vereinbarungen, die bereits vor der Besetzung Deutschlands durch alliierte Streitkräfte abgeschlossen worden sind. Auch die alten Verträge sind daher, sofern sie noch ausgenutzt werden, genehmigungspflichtig. Im Fall der Genehmigung wird der Transfer von Lizenzbeträgen auf Zahlungen beschränkt, die nach erteilter Genehmigung fällig werden. Bis zur Erteilung der formalen Genehmigung fällig gewordene Verpflichtungen können vorerst nicht ins Ausland überwiesen werden.

Zahlungen für die Benutzung ausländischer Urheberrechte der Literatur und Kunst:

6. Im Rahmen der den Landeswirtschaftsministerien für die Position ND 31 (c) zugeteilten Beträge wird ein Teilbetrag für die Regelung von Ansprüchen zur Verfügung stehen, die für die Benutzung ausländischer Urheberrechte

an Werken der Literatur und Kunst geschuldet werden. Zu Lasten dieser Beträge können z. B. Honorare an Autoren im Ausland gezahlt werden, sowie Rechte auf Nachdruck oder Übersetzung von Werken der Literatur, Verlagsrechte an Werken der Literatur und Kunst oder Aufführungsrechte an ausländischen Theaterstücken erworben werden.

Tag des Inkrafttretens: 20. September 1949.

Im Auftrag:

Dr. von Maltzan

Militärregierung Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet

Verordnung Nr. 38

Verbotene Rechtsgeschäfte und Tätigkeiten

Artikel I

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Artikels oder einer von der Militärregierung oder von einer von ihr bestimmten Stelle erteilten Genehmigung sind die folgenden Tätigkeiten der den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfenen Personen verboten:

a. Liegenschaften oder nicht-körperliche Vermögenswerte, Vermögenswerte für Handelszwecke oder zum Weiterverkauf, oder Zahlungsmittel von Personen zu erwerben, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im westlichen Gebiet haben;

b. der Verkauf von Vermögenswerten, die vom amerikanischen Heere oder von amtlichen Verkaufsstellen des europäischen Befehlshabers erworben worden sind mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, an Personen, die den Bestimmungen dieser Verordnung nicht unterworfen sind, oder der Tausch von solchen Vermögenswerten mit solchen Personen; oder

c. Vermögenswerte, die unter Zwangsbewirtschaftung durch die zuständige deutsche Behörde stehen oder deren Verkauf von einer solchen Behörde auf Käufer auf Grund einer ausdrücklichen Genehmigung für berufliche Verwendung beschränkt ist, von Personen zu kaufen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im westlichen Gebiet haben.

2. Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 1a dieses Artikels dürfen den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfenen Personen deutsche Zahlungsmittel von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im westlichen Gebiet haben, als Gegenleistung für den gesetzmäßigen Verkauf oder sonstige Übertragung von Vermögenswerten in Empfang nehmen, insoweit die empfangene Zahlung dem Werte der verkauften oder übertragenen Gegenstände entspricht.

3. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 4 und 5 dieses Artikels oder einer von der Militärregierung oder von einer von ihr bestimmten Stelle erteilten Genehmigung ist es Personen, die den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen sind, verboten

a. Geschäfte zu tätigen, die sich auf Vermögenswerte beziehen, die im westlichen Gebiet gelegen sind und Personen gehören oder von ihnen kontrolliert werden, die sich außerhalb des westlichen Gebietes befinden;

b. Geschäfte über Devisenwerte mit Personen zu tätigen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im westlichen Gebiet haben;

c. im amerikanischen Kontrollgebiet in einem Berufe, Gewerbe oder Geschäft als Leiter, Geschäftsführer, leitender Beamter, in beratender Eigenschaft oder als Angestellter oder sonstwie sich zu betätigen ohne Rücksicht darauf, ob dies zur Erlangung geschäftlichen Gewinns, von Einkommen oder sonstigen Vorteilen geschieht; oder

d. irgendwelche Vermögenswerte in das amerikanische Kontrollgebiet von Orten außerhalb des westlichen Gebietes einzuführen oder einführen zu lassen oder im Kontrollgebiet in Empfang zu nehmen oder aus dem amerikanischen Kontrollgebiet nach Orten außerhalb des westlichen Gebietes auszuführen;

e. Zahlungsmittel in nicht-deutscher Währung in einem Gesamtbetrag, der hundert (100) amerikanische Dollar oder deren Gegenwert zu den amtlichen Umrechnungskursen übersteigt, in ihrem Besitz zu behalten;

f. Geschäfte zu tätigen, die sich auf amerikanische Militärzahlungsscheine, Sondergutscheine der britischen Streitkräfte oder französische Besatzungsfrancs beziehen, ausgenommen

- (1) mit Personen, die den Vorschriften dieser Verordnung unterworfen sind;
- (2) mit Mitgliedern
 - (a) der in Deutschland bestehenden Zivil- oder Militärbehörden der französischen Republik, der Vereinigten Staaten von Amerika oder des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland;
 - (b) der Streitkräfte der französischen Republik, der Vereinigten Staaten von Amerika oder des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland;
- (3) mit Personen, die von den zuständigen Behörden zum Abschluß von Geschäften in solchen Wertzeichen ermächtigt sind, vorausgesetzt, daß das Geschäft den Rahmen dieser Ermächtigung nicht überschreitet.

4. Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 3 d dieses Artikels dürfen den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfenen Personen nachstehend aufgeführte Vermögenswerte in das amerikanische Kontrollgebiet von Orten außerhalb des westlichen Gebietes einführen oder aus dem Kontrollgebiet nach Orten außerhalb des westlichen Gebietes ausführen, falls sie diese Vermögenswerte an ihrer Person oder bei sich mitführen:

- a. die übliche persönliche Habe;
- b. deutsche Zahlungsmittel im Höchstbetrage von vierzig (40) Deutschen Mark;
- c. Zahlungsmittel in nicht-deutscher Währung in einem Gesamtbetrage von höchstens hundert (100) amerikanischen Dollar oder deren Gegenwert zu den amtlichen Umrechnungskursen;
- d. amerikanische Postanweisungen, Schecks (einschließlich Reiseschecks), Wechsel und Kreditbriefe, die auf eine andere als deutsche Währung lauten; und
- e. Tabakerzeugnisse bis zu einer Höchstmenge von vierhundert (400) Zigaretten, fünfzig (50) Zigarren und einem (1) Pfund Rauchtobak.

5. Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 3 d dieses Artikels dürfen den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfenen Personen in das amerikanische Kontrollgebiet durch die amerikanische Militärpost einführen oder einführen lassen oder aus dem amerikanischen Kontrollgebiet nach einem außerhalb des westlichen Gebietes gelegenen Ort ausführen oder ausführen lassen:

- a. gesetzmäßig erworbene Vermögenswerte, die nicht Tabakerzeugnisse, Zahlungsmittel oder zum Weiterverkauf bestimmt sind, und
- b. amerikanische Postanweisungen, Schecks (einschließlich Reiseschecks), Wechsel und Kreditbriefe, soweit sie auf eine nicht-deutsche Währung lauten.

Artikel II

Im Sinne dieser Verordnung haben die nachstehend aufgeführten Ausdrücke folgende Bedeutung:

1. Der Ausdruck „Person“ oder „Personen“ umfaßt natürliche und juristische Personen, ausgenommen in Artikel V und dort, wo sich der Ausdruck auf eine oder mehrere den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfenen Personen bezieht, in welchem Falle er natürliche Personen bezeichnet.
2. Der Ausdruck „gewöhnlicher Aufenthalt“ bedeutet den normalen Wohnort einer natürlichen und die Hauptniederlassung oder den gesetzlichen Sitz einer juristischen Person.

3. Der Ausdruck „übliche persönliche Habe“ umfaßt solche Gegenstände, wie sie für einen Reisenden bei der Einreise in das amerikanische Kontrollgebiet, beim Aufenthalt daselbst oder bei der Ausreise aus dem Gebiet als notwendig anzusehen sind; der Ausdruck umfaßt nicht Vermögenswerte in handelsüblichen Mengen.

4. Der Begriff „Devisenwerte“ umfaßt:

- a. außerhalb des westlichen Gebietes gelegene Vermögenswerte;
- b. Bankguthaben außerhalb des westlichen Gebietes, Schecks, Wechsel, Anweisungen und andere Zahlungen verbrieftende Urkunden, die auf Personen außerhalb des westlichen Gebietes gezogen oder von solchen ausgestellt sind;
- c. nicht-deutsche Zahlungsmittel;
- d. Ansprüche und darüber ausgestellte Urkunden, die
 - (1) Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im westlichen Gebiet als Inhaber oder Berechtigte gegen Personen außerhalb des westlichen Gebietes zustehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf deutsche oder sonstige Zahlungsmittel lauten;
 - (2) Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im westlichen Gebiet als Inhaber oder Berechtigte gegen andere Personen im westlichen Gebiet zustehen, wenn sie auf eine nicht-deutsche Währung lauten oder in nicht-deutscher Währung zahlbar sind;
 - (3) Personen außerhalb des westlichen Gebietes als Inhaber oder Berechtigte zustehen, wenn Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im westlichen Gebiet an den Ansprüchen oder den darüber ausgestellten Urkunden ein rechtliches Interesse haben;

e. dem Nachweis von Eigentum oder Verbindlichkeiten dienende Wertpapiere und andere Urkunden, die von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des westlichen Gebietes ausgestellt sind und solche Wertpapiere und andere Urkunden, die von Personen im westlichen Gebiet ausgestellt sind, wenn sie auf eine nicht-deutsche Währung lauten oder in nicht-deutscher Währung zahlbar sind;

f. Gold- und Silbermünzen, sowie Gold-, Silber- oder Platinbarren oder Legierungen in Barrenform; oder

g. andere Vermögenswerte, die von der Militärregierung zu Devisenwerten erklärt worden sind.

5. Der Ausdruck „Rechtsgeschäft“ bedeutet Erwerb, Einfuhr, Leihe oder Empfangnahme gegen oder ohne Entgelt, Versendung, Verkauf, Vermietung, Übertragung, Verbringung, Ausfuhr, Belastung, Verpfändung oder sonstige Verfügung, Zahlung, Rückzahlung, Verleihen, Sicherheitsleistung oder jede andere Vornahme von Geschäften über Vermögenswerte.

6. Der Ausdruck „amerikanisches Kontrollgebiet“ umfaßt die Länder Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden und den amerikanischen Sektor von Berlin.

7. Der Ausdruck „westliches Gebiet“ umfaßt das deutsche Gebiet, das unter Kontrolle der französischen Republik, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland steht.

Artikel III

Verordnung Nr. 13 der Militärregierung, Regelung der Veräußerung, Übertragung und Zulassung von Kraftfahrzeugen, wird hiermit aufgehoben mit der Maßgabe, daß ungeachtet der Aufhebung der Verordnung Nr. 13 Personen, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung Nr. 13 der Militärregierung begangen haben, gemäß deren Strafbestimmungen bestraft werden können.

Artikel IV

Alle Vermögensübertragungen, Verträge oder sonstigen Vereinbarungen, die in Verletzung dieser Verordnung oder in der Absicht, Bestimmungen dieser Verordnung zu umgehen, geschlossen oder durchgeführt worden sind, entbehren jeder Rechtswirkung, es sei denn, daß sie nachträglich von der Militärregierung genehmigt werden.

Artikel V

Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Personen, die die nachstehend aufgezählten Organisationen begleiten oder in ihren Diensten stehen und auf die Familienangehörigen aller Personen, die den nachstehend angeführten Organisationen angehören, sie begleiten oder in ihren Diensten stehen:

a. In Deutschland bestehende Zivil- oder Militärbehörden der französischen Republik, der Vereinigten Staaten von Amerika oder des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland,

b. die Streitkräfte der Französischen Republik, der Vereinigten Staaten von Amerika oder des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland mit der Maßgabe, daß diese Verordnung keine Anwendung findet auf Personen, deren gewöhnlicher Aufenthalt in dem westlichen Gebiet gelegen ist. Eine Person oder ein Familienangehöriger einer Person, die ihren Wohnsitz außerhalb des westlichen Gebietes hat und die sich nur auf Grund ihres zivilen Anstellungs- oder militärischen Dienstverhältnisses oder ihrer in a und b oben erwähnten Bindung zu Behörden oder Streit-

kräften im westlichen Gebiet befindet, gilt im Sinne dieser Verordnung nicht als eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im westlichen Gebiet.

Artikel VI

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen ist und gegen dieselben verstößt, wird, wenn schuldig befunden, vom zuständigen Gericht mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu fünfhundert (500) amerikanischen Dollar oder mit beiden Strafen bestraft.

Artikel VII

Insoweit diese Verordnung mit sonstiger Gesetzgebung im Widerspruch steht, gehen die Bestimmungen dieser Verordnung vor.

Artikel VIII

Diese Verordnung findet in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen und im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung. Sie tritt am 12. September 1949 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

VERLAGSMITTEILUNG

Alle Nummern des in unserem Verlag erscheinenden Verordnungsblattes für Groß-Berlin können nachgeliefert werden. Wir bitten um schriftliche Bestellung der fehlenden Hefte oder um deren Abholung in unserer Auslieferungsstelle Berlin N 65, Seestraße 64 (U-Bahnhof Seestraße)

Lieferbar sind:

Teil I Jahrgang 1948, Hefte 45—54 einschl. Inhaltsverzeichnis 1948
Einzelheft DM 0,25 und Porto
Jahrgang 1949 I. Quartal Hefte 1—17
Jahrgang 1949 II. Quartal Hefte 18—38
Preis für ein vollständiges Vierteljahr DM 2,20 und Porto, ein Einzelheft DM 0,25

Teil II Jahrgang 1948 Hefte 16—21
Einzelheft DM 0,20 und Porto
Jahrgang 1949 I. Quartal Hefte 1—11
Jahrgang 1949 II. Quartal Hefte 12—30
Preis für ein vollständiges Vierteljahr DM 2,— und Porto, ein Einzelheft DM 0,20

B E R L I N E R K U L T U R B U C H - V E R L A G G M B H
BERLIN N 65, SEESTRASSE 64 · RUF 46 06 16 · POSTSCHECKKONTO BERLIN-WEST 8750

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 35, Nürnberger Straße 53—55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestraße 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden.

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.
Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden, ferner Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Straße 53. Chefredakteur Adolph Erlenbach. Telefon: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533. Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstraße 38. 23 223. 10. 49